

Anhang 2: Fledermäuse; Einzelartprüfblätter

Kleine / Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* / *M. brandtii*)

S1
Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i> / <i>M. brandtii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Als Sommerquartiere und Wochenstuben nutzt die Große Bartfledermaus sowohl Gebäudespalten als auch Baumhöhlen. Als Jagdhabitats werden Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt. In geschlossenen Wäldern wird die Große Bartfledermaus nur selten beobachtet. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen und Keller aufgesucht (DIETZ et al. 2007). Ab Ende April werden von den Weibchen die Wochenstubenquartiere bezogen. In der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli sind die Männchen tagsüber einzeln in Baumquartieren oder Kästen anzutreffen. Nach der Auflösung der Wochenstubenschwärme die Tiere im Spätsommer vor möglichen Winterquartieren, in denen sie sich vermutlich auch paaren. Die Große Bartfledermaus hält einen relativ ausgedehnten Winterschlaf von Oktober bis März/April zum Teil sogar schon von Anfang September bis Mitte Mai (KRAPP 2011).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> In den meisten Bundesländern geht man von einer Bestandsabnahme aus, ohne die genauen Gründe dafür zu kennen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Forstwirtschaft am meisten zum Schutz dieser Art beitragen kann, da die Große Bartfledermaus häufig in alten Waldbeständen jagend nachgewiesen wird und dort auch, wie in Siedlungen, ihre Quartiere hat (BFN 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus nutzt sowohl Quartiere in Siedlungen als auch im Wald. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Auen, Gewässer, Hecken und Gärten sowie strukturreiche Wälder bevorzugt. Sommerquartiere werden überwiegend in Spalten an Gebäuden bezogen. Die Quartiere werden regelmäßig gewechselt. Zur Überwinterung werden ab Oktober frostfreie Quartiere aufgesucht, in welchen die Tiere meist einzeln und frei an den Wänden hängen oder sich in Spalten zurückziehen. Nach dem Winterschlaf bezieht die Kleine Bartfledermaus im Mai ihr Wochenstubenquartier. Die Weibchen finden sich dort in Wochenstuben zusammen. Die Geburt der Jungtiere erfolgt bis Ende Juni (DIETZ et al. 2007). Mitte bis Ende August, nach der Jungenaufzucht, lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Im Herbst und Winter bis ins zeitige Frühjahr hinein erfolgt die Paarung der Tiere. Ab November bis Anfang Mai bezieht die Kleine Bartfledermaus ihre Winterquartiere (KRAPP 2011).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Eine Gefährdungsursache für die Kleine Bartfledermaus kann eine Abnahme von Leitelementen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen in einer halboffenen Kulturlandschaft sein, da dadurch die Verbindung zwischen den Jagdgebieten und Wochenstubenquartieren verschlechtert wird oder insektenreiche Landschaftsbestandteile, die als Jagdgebiete genutzt werden, wegfallen. Ein weiterer Gefährdungsfaktor ist die verstärkte forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, insbesondere die Entfernung von Altbaumbeständen und Höhlenbäumen (BFN 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz wurde die Große Bartfledermaus an der Haardt, im Nordpfälzer Bergland und im Westrich nachgewiesen. Detektornachweise existieren im Pfälzerwald und einige Winternachweise befinden sich im Rheinhessischen Hügelland, im Nordpfälzer Bergland und im Pfälzerwald. Zudem gibt es vereinzelte Wochenstubennachweise im Nordpfälzer Bergland und in der Nördlichen Oberrheinniederung (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus wurde in der gesamten Pfalz nachgewiesen, vereinzelte Detektornachweise existieren im Pfälzerwald. Nachgewiesene Wochenstuben gibt es im Pfälzerwald und im Nordpfälzer Bergland. Fortpflanzungsnachweise sind für das Nordpfälzer Bergland und den Pfälzerwald vorhanden. Winternachweise existieren ausschließlich für den Pfälzerwald (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Bartfledermäuse wurden im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 mit geringer Häufigkeit südlich der Isenach akustisch erfasst (BG NATUR 2014). Eine akustische Unterscheidung der beiden Schwesternarten ist nicht möglich, so dass vorsorglich ein Vorkommen beider Arten im Untersuchungsraum unterstellt wird.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (vgl. BFN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt).</p>

S1

Kleine / Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* / *M. brandtii*)

Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als **mittel bis schlecht (C)** eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- Vermeidungsmaßnahmen
- 19.10.4 V_A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle
- 19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- 6 A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V_A) vermieden werden.

Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen, insbesondere da beide Arten einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen (SMWA 2012). Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Unter Berücksichtigung der geringen festgestellten Rufaktivitäten haben die Flächen für Bartfledermäuse allerdings eine nachrangige bis fehlende Funktion. Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Gegenüber Lärm weisen Bartfledermäuse nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Allerdings kann es bei den beiden lichtempfindlichen Arten zu betriebsbedingten Störungen durch nächtliches Scheinwerferlicht kommen. Durch Anpflanzung von Gehölzen bzw. das Aufstellen von Schutzwänden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Fledermausflug (Maßnahme 19.11 V_A) können lichtbedingte Störungen minimiert werden. Zudem ist hier aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit von Bartfledermaus-Rufen nur von sporadischen Jagdaktivitäten auszugehen. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störsensibilität auszugehen gewesen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, sind bei beiden Arten ausgeschlossen.

S1

Kleine / Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* / *M. brandtii*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S1 (Fortsetzung)
Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i> / <i>M. brandtii</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats von Bartfledermäusen beansprucht, unter Berücksichtigung der nur sporadischen Nutzung der betroffenen Bereiche ist der Verlust von Jagdlebensraum der beiden Arten jedoch gering. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsintensität durch jagende Bartfledermäuse und der abschirmenden Wirkung der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Schutzzäune ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand der Kleinen und Großen Bartfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kleine / Große Bartfledermaus vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Arten weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

S2
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Als Sommer- und Winterquartiere werden enge Hohlräume, Spalten oder Ritzen an und in Bauwerken genutzt. Die Tiere finden sich ab Anfang Mai bis August in 10-60 Individuen umfassende Wochenstuben-Kolonien zusammen. Die Winterschlafphase beginnt im Oktober und endet im März. Die Breitflügelfledermaus überwintert überwiegend als Einzeltier oder in kleinen Gruppen. Die Art nutzt ein weites Quartierspektrum (z. B. in Zwischendecken, Holzstapeln, Bodenschotter usw.) zur Überwinterung. Selten überwintert sie in natürlichen Höhlen (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011). <u>Gefährdungsursachen:</u> Eine der wichtigsten Gefährdungsursachen für die Breitflügelfledermaus ist die Beeinträchtigung ihrer Quartiere, z. B. durch Veränderungen der Einflugöffnungen und Hangplätze oder unsachgemäßen Einsatz von Holzschutzmitteln im Rahmen von Gebäudesanierungen und -renovierungen. Ebenso wichtig ist die Beeinträchtigung der Nahrungsverfügbarkeit und ihrer Erreichbarkeit, z. B. durch Verlust insektenreicher Weiden, Wiesen, Waldränder sowie die Verringerung der Nahrungsgrundlage durch weniger Weideviehhaltung, Einsatz von Entwurmungsmitteln etc. (BfN 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz stammen viele Nachweise von Wochenstuben und Sommerquartieren der Breitflügelfledermaus aus der Pfalz. Außerdem sind einige Winterquartiere im Pfälzerwald und im Nordpfälzer Bergland bekannt (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Breitflügelfledermaus wurde im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 mit geringer Häufigkeit südlich der Isenach akustisch erfasst (BG NATUR 2014). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (vgl. BfN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt). <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.4 V _A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 6 A _{CEF} Anbringen von Fledermauskästen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V _A) vermieden werden. Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

S2

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Unter Berücksichtigung der geringen festgestellten Rufaktivitäten haben die Flächen für die Breitflügelfledermaus allerdings eine nachrangige bis fehlende Funktion. Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Die Empfindlichkeit der Breitflügelfledermaus gegenüber Licht und Lärm ist jedoch gering. Zudem ist hier aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit von Breitflügelfledermaus-Rufen nur von sporadischen Jagdaktivitäten auszugehen. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störempfindlichkeit auszugehen gewesen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S2 (Fortsetzung)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus beansprucht, unter Berücksichtigung der nur sporadischen Nutzung der betroffenen Bereiche ist der Verlust von Jagdlebensraum jedoch gering. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können, auch unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsintensität durch jagende Breitflügelfledermäuse, ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Breitflügelfledermaus vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

S3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Fransenfledermaus gilt als Waldfledermaus und lebt bevorzugt in unterholz- und oft auch wasserreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdlebensräume werden vor allem ausgedehnte Laubmischwälder, Streuobstgebiete, Parks und Gewässer genutzt. Zu den bevorzugten Jagdhabitaten im Siedlungsraum zählen Großviehställe, wo intensiv Fliegen bejagt und manchmal auch Quartiere aufgesucht werden. Jagdgebiete liegen bis zu 4 km entfernt vom Quartier. Als Quartiere dienen neben Baumhöhlen in Wäldern auch unterschiedlichste Spaltenquartiere in Siedlungen, wie z.B. Zapfenlöcher und Holzspalten alter Dachstühle, Hausverkleidungen oder auch Gesteinsspalten unter Brücken. Im Laufe der Sommermonate werden die Quartiere regelmäßig gewechselt, innerhalb eines Dachbodens werden alle zwei bis fünf Tage die Hangplätze gewechselt. Als Winterquartiere werden Höhlen oder Stollen (Ruhestätten) genutzt (DIETZ et al. 2007).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Die Fransenfledermaus ist hauptsächlich durch die Vernichtung von Quartieren im Wald sowie in und an Gebäuden, insbesondere in Kuhställen gefährdet. Außerdem hat der Insektizideinsatz in der Forstwirtschaft in den 1960er bis 1980er Jahren wahrscheinlich zu einem Rückgang der Art geführt (BfN 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Fransenfledermaus in der gesamten Pfalz nachgewiesen. Vereinzelt Wochenstuben befinden sich hier an der Haardt, im Vorderpfälzer Tiefland und im Nordpfälzer Bergland. Winternachweise existieren für den gesamten Westen der Pfalz (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Fransenfledermaus wurde im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 mit geringer Häufigkeit südlich der Isenach akustisch erfasst (BG NATUR 2014).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (vgl. BfN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt).</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.4 V_A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>6 A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V_A) vermieden werden.</p> <p>Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.</p>

S3

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Unter Berücksichtigung der geringen festgestellten Rufaktivität haben die Flächen für die Fransenfledermaus allerdings eine nachrangige bis fehlende Funktion. Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Gegenüber Lärm weist die Fransenfledermaus nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Allerdings kann es bei der lichtempfindlichen Art zu betriebsbedingten Störungen durch nächtliches Scheinwerferlicht kommen. Durch Anpflanzung von Gehölzen bzw. das Aufstellen von Schutzwänden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Fledermausflug (Maßnahme 19.11 V_A) können lichtbedingte Störungen minimiert werden. Zudem ist hier aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit von Fransenfledermaus-Rufen nur von sporadischen Jagdaktivitäten auszugehen. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Stömpfindlichkeit auszugehen gewesen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S3 (Fortsetzung)
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats der Fransenfledermaus beansprucht, unter Berücksichtigung der nur sporadischen Nutzung der betroffenen Bereiche ist der Verlust von Jagdlebensraum jedoch gering. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsintensität durch jagende Fransenfledermäuse und der abschirmenden Wirkung der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Schutzzäune ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand der Fransenfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fransenfledermaus vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

S4
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Wochenstubengesellschaften des Großen Abendseglers umfassen etwa 20 bis 60 Tiere und befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen sowie in Spalten an Bauwerken. Auch die Männchen dieser Art finden sich in Kolonien mit bis zu 20 Tieren zusammen. Merkmale für besetzte Quartiere sind am Einflugloch herabrinneende Urinstreifen und Soziallaute (Gezeter), welche die Tiere tagsüber von sich geben. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig im Umkreis von bis zu 12 km wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Der Große Abendsegler scheint in erster Linie durch den Verlust von Baumhöhlen gefährdet zu sein. Auch Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Jagdgebiete und / oder Quartiere beeinflussen, stellen eine Gefährdung dar (BfN 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Große Abendsegler in der gesamten Pfalz nachgewiesen. Wochenstuben sind nicht nachgewiesen. Winternachweise existieren für alle Regionen, außer für den Westrich und das Rheinhessische Hügelland (im Osten auch in Nistkästen) (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 regelmäßig im gesamten Untersuchungsraum akustisch erfasst (BG NATUR 2014).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (vgl. BfN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt).</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.4 V_A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>6 A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V_A) vermieden werden.</p>

S4

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Der Große Abendsegler weist jedoch nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung auf (SMWA 2012). Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Die Empfindlichkeit des Großen Abendseglers gegenüber Licht und Lärm ist jedoch gering. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störsensibilität auszugehen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S4 (Fortsetzung)
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats des Großen Abendseglers beansprucht, unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit des Großen Abendseglers gegenüber Zerschneidung ist dies jedoch nicht als erheblich zu werten. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit des Großen Abendseglers und der abschirmenden Wirkung der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Schutzzäune ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand des Großen Abendseglers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Großen Abendsegler vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

S5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Weibchen des Großen Mausohrs bilden im Sommer Wochenstubenkolonien, die weit über tausend Tiere umfassen können. Gewöhnlich sind es jedoch deutlich kleinere Gruppen, die in großen, dunklen und zugluftfreien Dachböden in einem dichten Pulk frei im Gebälk hängen. Die i. d. R. bis zu 15 km vom Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) entfernt liegenden Jagdgebiete der Mausohren befinden sich überwiegend in Wäldern. Bevorzugt werden dabei weitgehend unterholzfreie Laubmischwälder mit weitgehend vegetationsfreier Bodenfläche, die ihnen die Jagd auf bodenaktive Laufkäfer ermöglichen. Der Jagdflug erfolgt in einer Höhe von 1 bis 2 m über dem Boden, kleine Beute wird während des Fluges in 5 bis 100 m Höhe gefressen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht (DIETZ et al. 2007). <u>Gefährdungsursachen:</u> Da das Große Mausohr eng an Gebäudequartiere gebunden ist, ist die Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser Quartiere durch Renovierung, Ausbau, Abriss, Einsatz ungeeigneter Holzschutzmittel oder Verschluss die größte Gefahr. Eine weitere Hauptgefährdung der Art besteht durch bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen, da Wälder der Art als Hauptjagdgebiete dienen und Baumhöhlen nicht nur von Männchen, sondern phasenweise auch von Weibchen intensiv genutzt werden (BfN 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist das Große Mausohr in der gesamten Pfalz nachgewiesen. Wochenstuben und Winternachweise stammen ebenfalls aus der gesamten Pfalz, Fortpflanzungsnachweise existieren nur für den Norden (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 mit geringer Häufigkeit an der AS L 455 / K 4 akustisch erfasst (BG NATUR 2014). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (vgl. BfN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt). <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.4 V _A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 6 A _{CEF} Anbringen von Fledermauskästen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V _A) vermieden werden. Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

S5

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Unter Berücksichtigung der geringen festgestellten Rufaktivität haben die Flächen für das Große Mausohr allerdings eine nachrangige bis fehlende Funktion. Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Bei der lärm- und lichtempfindlichen Art kann es insbesondere zu betriebsbedingten Störungen durch nächtliches Scheinwerferlicht sowie nächtlichen Straßenlärm kommen. Durch Anpflanzung von Gehölzen bzw. das Aufstellen von Schutzwänden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Fledermausflug (Maßnahme 19.11 V_A) können lärm- und lichtbedingte Störungen minimiert werden. Zudem ist hier aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit von Rufen des Großen Mausohrs nur von sporadischen Jagdaktivitäten auszugehen. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störeffektivität auszugehen gewesen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S5 (Fortsetzung)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats des Großen Mausohrs beansprucht, unter Berücksichtigung der nur sporadischen Nutzung der betroffenen Bereiche ist der Verlust von Jagdlebensraum jedoch gering. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsintensität durch jagende Große Mausohren und der abschirmenden Wirkung der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Schutzzäune ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Große Mausohr vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

S6
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Beim Kleinen Abendsegler handelt es sich um eine typische Waldfledermaus, die ihren Lebensraum in Mitteleuropa schwerpunktmäßig in Laubwäldern, besonders in altholzreichen Buchenmischwäldern bezieht. Als Jagdgebiete dienen zum einen Wälder, in denen an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern oder Wegen gejagt wird, zum anderen Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Die Entfernung zwischen Jagdgebiet und Quartier beträgt bis zu 4,2 km. Als typische Baumfledermaus nutzen sowohl Wochenstubenverbände, bestehend aus etwa 20-50 Weibchen, als auch Einzeltiere des Kleinen Abendseglers Quartiere in Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Ausfaltungen in Zwieseln oder Astlöchern. Oftmals sind Quartiere in Buchen oder Eichen und hier in allen Höhen bis in die Kronen zu finden. Fledermauskästen werden ebenfalls gerne angenommen. Männchen bilden oftmals kleine Kolonien von bis zu 12 Tieren. Winterquartiere werden sowohl in Baumhöhlen, als auch in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden aufgesucht. Selten sind überwinternde Tiere in Felsspalten gefunden worden (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011). <u>Gefährdungsursachen:</u> Da das Vorkommen des Kleinen Abendseglers in Deutschland überwiegend an Wälder gebunden ist, geht die Hauptgefährdung von der Bewirtschaftung der Wälder und somit von der Forstwirtschaft aus. Bei Kolonien in Gebäudequartieren sind Beeinträchtigungen durch Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen und den Einsatz fledermausschädlicher Holzschutzmittel möglich (BfN 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist der Kleine Abendsegler in der gesamten Pfalz nachgewiesen. Viele Wochenstuben befinden sich in allen Regionen. In der nördlichen Oberrheinniederung sind vereinzelte Fortpflanzungsnachweise vorhanden (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kleine Abendsegler wurde im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 regelmäßig im gesamten Untersuchungsraum mit großer Nachweishäufigkeit akustisch erfasst (BG NATUR 2014). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (vgl. BfN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt). <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.4 V _A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 6 A _{CEF} Anbringen von Fledermauskästen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V _A) vermieden werden. Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

S6

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Der Kleine Abendsegler weist jedoch nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung auf (SMWA 2012). Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Die Empfindlichkeit des Kleinen Abendseglers gegenüber Licht und Lärm ist jedoch gering. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störsensibilität auszugehen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S6 (Fortsetzung)
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats des Kleinen Abendseglers beansprucht, unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit des Kleinen Abendseglers gegenüber Zerschneidung ist dies jedoch nicht als erheblich zu werten. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit des Kleinen Abendseglers und der abschirmenden Wirkung der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Schutzzäune ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand des Kleinen Abendseglers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kleinen Abendsegler vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *P. austriacus*)

S7
Braunes / Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i> / <i>P. austriacus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Das Braune Langohr ist hauptsächlich eine Waldfledermaus. Quartiere der Art befinden sich aber nicht nur in Bäumen, sondern auch in Gebäuden. Jagdgebiete sind neben (lichten) Wäldern auch isolierte Bäume in Parks, Friedhöfen und Gärten von Bedeutung. Ebenso wurden Tiere bei der Jagd an Waldrändern, Gebüsch und Straßenbegleitgrün nachgewiesen. Ihr Sommerquartier bezieht die Art in Baum- und Felshöhlen, Nistkästen und diversen Spalten und Hohlräumen in Gebäuden. Die Paarungszeit des Braunen Langohrs beginnt im August und kann über die Winterschlafphase hinaus bis in das nächste Frühjahr andauern. Ab April finden sich die Weibchen in Wochenstubenverbänden mit einer Gruppenstärke von i. d. R. fünf bis 50 Individuen zusammen. Die Männchen hingegen leben überwiegend solitär und nur selten in Wochenstuben. Die relativ kälteharte Art bezieht ab Oktober ihr Winterquartier in unterirdischen Höhlen, Kellern und Stollen. Seltener werden geeignete Baumquartiere bezogen (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Der Hauptgefährdungsfaktor für das Braune Langohr ist vor allem der Einschlag von Höhlenbäumen und der damit einhergehende Quartierverlust, ebenso wie die Zerstörung von Gebäudequartieren in den Siedlungen. Auch durch die Verringerung der Insektenvorkommen in Wäldern und im Offenland in der Umgebung von Wochenstuben kann eine akute Gefährdung entstehen (BfN 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)</p> <p>Das Graue Langohr gilt als typische „Dorffledermaus“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbe- reichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommt. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere überwintern von Ok- tober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen. Graue Langohren gelten als relativ kälteresistent und bevorzugen eher trockene Quartiere mit Temperaturen von 2 bis 5°C. Als Kurzstreckenwanderer legen sie zwischen Sommer- und Win- terquartier nur selten Entfernungen von mehr als 20 km zurück (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Wegen der strikten Bindung an Quartiere in und an Gebäuden, die sehr leicht bei Renovierungsarbei- ten zerstört oder durch Verwendung schädlicher Holzschutzmittel beeinträchtigt werden können, hat sich der Bestand vermut- lich deutlich verringert. Auch die stärkere landwirtschaftliche Nutzung, die zu einer Reduktion des Insektenreichtums und kleinräumig untergliederter Kulturlandschaften führt, scheint einen negativen Effekt auf die Art zu haben und könnte für den bereits verzeichneten Rückgang der Populationen in einigen Regionen verantwortlich sein (BfN 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-schlecht (U2)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist das Braune Langohr in der gesamten Pfalz nachgewiesen. Wochenstuben befinden sich überwiegend im Osten. Winternachweise sind für alle Regionen vorhanden (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist das Graue Langohr in der gesamten Pfalz verbreitet. Wochenstuben sind in der gesamten Pfalz vor- handen. Vereinzelt Fortpflanzungsnachweise stammen aus dem Pfälzerwald, vom Vorderpfälzer Tiefland, der Haardt, dem Rhein Hessischen Hügelland und dem Nordpfälzer Bergland. Winternachweise sind für die gesamte Pfalz vorhanden (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): un- günstig-schlecht (U2)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Langohren wurden im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 mit mittlerer Häufigkeit im Süden und in der Mitte des Unter- suchungsraumes akustisch erfasst (BG NATUR 2014). Eine akustische Unterscheidung der beiden Schwesternarten ist nicht möglich, so dass vorsorglich ein Vorkommen beider Arten im Untersuchungsraum unterstellt wird.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegen- der Winterquartiere (vgl. BfN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weib- chen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt).</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>

S7

Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *P. austriacus*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- Vermeidungsmaßnahmen
- 19.10.4 V_A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle
- 19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- 6 A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V_A) vermieden werden.

Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen, insbesondere da beide Arten einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen (SMWA 2012). Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Zwar wurden Langohren mit mittlerer Rufaktivität im Untersuchungsraum erfasst, den Tieren stehen im Umfeld der Baumaßnahme jedoch genügend Ausweichräume für die Jagd zur Verfügung. Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Bei den beiden lärm- und lichtempfindlichen Arten kann es insbesondere zu betriebsbedingten Störungen durch nächtliches Scheinwerferlicht sowie nächtlichen Straßenlärm kommen. Durch Anpflanzung von Gehölzen bzw. das Aufstellen von Schutzwänden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Fledermausflug (Maßnahme 19.11 V_A) können lärm- und lichtbedingte Störungen minimiert werden. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störempfindlichkeit auszugehen gewesen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, sind ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

S7

Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *P. austriacus*)

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S7 (Fortsetzung)
Braunes / Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i> / <i>P. austriacus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats von Langohren beansprucht, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Tiere leicht in ungestörte Bereiche ausweichen können, ist der Verlust von Jagdlebensraum der beiden Arten jedoch gering. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können aufgrund der abschirmenden Wirkung der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Schutzzäune ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige bzw. schlechte Erhaltungszustand des Braunen und Grauen Langohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht (weiter) verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Braune / Graue Langohr vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Arten weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

S8
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie In ihrer Lebensraumwahl hat sich die Mückenfledermaus verstärkt auf Auenwälder, Niederungen und Gewässer, insbesondere deren Altarme, spezialisiert. Verglichen mit der Zwergfledermaus nutzt die Mückenfledermaus ein engeres Habitatspektrum und ist offensichtlich weniger anpassungsfähig. Wochenstuben der Mückenfledermaus können unterschiedlich groß sein. So finden sich 15 bis 20, aber auch bis zu 800 Weibchen zusammen. Diese beziehen im Frühjahr ihr Quartier in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden, an Jagdkanzeln oder auch in Baumhöhlen und in Fledermauskästen. Als Paarungsquartiere werden exponierte Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäude genutzt und über Jahre hinweg aufgesucht. Die bisher spärlichen Winternachweise stammen größtenteils aus Gebäuden und Baumquartieren (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011). <u>Gefährdungsursachen:</u> Die Gefährdungsursachen der Mückenfledermaus sind bisher noch nicht mit Sicherheit abzuschätzen. Da sich ihr Vorzugslebensraum vor allem in Auwäldern und Gewässerrandstreifen, sowie in kleinräumig gegliederten Landschaften und gewässerreichen Laubwäldern befindet, stellt die Reduktion dieser Lebensräume die größte Gefährdung der Art dar. Zudem besteht eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Mückenfledermaus durch Sanierungen und Umbaumaßnahmen, da ihre Wochenstubenquartiere vorzugsweise in Gebäuden sind und diese z. T. auch als Winterquartiere genutzt werden (BFN 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In der Pfalz wurden Detektornachweise der Mückenfledermaus im Westrich, im Pfälzerwald, im Nordpfälzer Bergland und in der nördlichen Oberrheinniederung erbracht. Vereinzelt Wochenstuben existieren in der nördlichen Oberrheinniederung (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Mückenfledermaus wurde im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 im Bereich der geplanten AS B 271n / K 5 mit geringer Häufigkeit nachgewiesen (BG NATUR 2014). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (vgl. BFN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt). <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.4 V _A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 6 A _{CEF} Anbringen von Fledermauskästen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V _A) vermieden werden. Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

S8

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Unter Berücksichtigung der geringen festgestellten Rufaktivität haben die Flächen für die Mückenfledermaus allerdings eine nachrangige bis fehlende Funktion. Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Die Empfindlichkeit der Mückenfledermaus gegenüber Licht und Lärm ist jedoch gering. Zudem ist hier aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit von Mückenfledermaus-Rufen nur von sporadischen Jagdaktivitäten auszugehen. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störeffektivität auszugehen gewesen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S8 (Fortsetzung)
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats der Mückenfledermaus beansprucht, unter Berücksichtigung der nur sporadischen Nutzung der betroffenen Bereiche ist der Verlust von Jagdlebensraum jedoch gering. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können, auch unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsintensität durch jagende Mückenfledermaus, ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand der Mückenfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mückenfledermaus vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

S9
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Rauhautfledermaus besiedelt reich strukturierte Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder oder Parklandschaften. Dabei zeigt sie eine deutliche Bindung an Gewässer wie Teiche, Tümpel, Flüsse und größere Seen. Als Jagdgebiete werden bevorzugt gehölzreiche Lebensräume, die sich in der Nähe von Feuchtgebieten befinden, aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen sowie bisweilen Fledermauskästen. Regelmäßig werden auch entsprechende Strukturen an Gebäuden als Sommerquartier genutzt. Winterquartiere finden sich in Spalten und Höhlungen in Felsen oder Bauwerken (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011). <u>Gefährdungsursachen:</u> Als typische Waldfledermausart, die ihre Quartiere überwiegend in Baumhöhlen bezieht, ist die Rauhautfledermaus hauptsächlich durch das Fällen von Höhlenbäumen und die Entnahme von stehendem Alt- und Totholz in gewässernahen bzw. -reichen Wäldern gefährdet (BFN 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig-unzureichend (U1)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Rauhautfledermaus ist in der ganzen Pfalz durch Detektornachweise belegt. Vereinzelt Wochenstubennachweise sind in der nördlichen Oberrheinniederung vorhanden. Vereinzelt Winternachweise existieren im Pfälzerwald, an der Haardt, im Nordpfälzer Bergland, im Vorderpfälzer Tiefland und in der nördlichen Oberrheinniederung (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Rauhautfledermaus wurde im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 mit mittlerer Häufigkeit im gesamten Untersuchungsraum akustisch erfasst (BG NATUR 2014). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (vgl. BFN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt). <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.4 V _A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 6 A _{CEF} Anbringen von Fledermauskästen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V _A) vermieden werden. Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

S9

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Zwar wurde die Rauhautfledermaus mit mittlerer Rufaktivität im gesamten Untersuchungsraum erfasst, sie zählt jedoch zu den Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung. Zudem stehen den Tieren im Umfeld der Baumaßnahme genügend Ausweichräume für die Jagd zur Verfügung. Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Die Empfindlichkeit der Rauhautfledermaus gegenüber Licht und Lärm ist jedoch gering. Ungeachtet dessen können lärm- und lichtbedingte Störungen durch Anpflanzung von Gehölzen bzw. das Aufstellen von Schutzwänden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Fledermausflug (Maßnahme 19.11 V_A) minimiert werden. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störsensibilität auszugehen gewesen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S9 (Fortsetzung)
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats der Rauhautfledermaus beansprucht, unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit der Rauhautfledermaus gegenüber Zerschneidung ist dies jedoch nicht als erheblich zu werten. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit der Rauhautfledermaus und der abschirmenden Wirkung der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Schutzzäune ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand der Rauhautfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Rauhautfledermaus vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

S10
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen. Vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor, die sich in Mauerspalt, Brücken und Durchlässen sowie auf Dachböden befinden können. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere (Fortpflanzungsstätten), zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugwegen angefliegen. Diese Flugwege führen im Regelfall entlang von Leitlinien wie Wassergräben, Hecken, Waldrändern und Waldwegen. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere können direkt von der Wasseroberfläche abgefangen werden, wobei die Schwanzflughaut als Kescher eingesetzt wird. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen Wasserfledermäuse meist Entfernungen von weniger als 100 km zurück. Bundesweit sind verschiedene Massenwinterquartiere bekannt, in denen mehrere Tausend Wasserfledermäuse überwintern (DIETZ et al. 2007). <u>Gefährdungsursachen:</u> Da die Wasserfledermaus ihre Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen bezieht, ist sie hauptsächlich durch die Entnahme von Höhlenbäumen gefährdet (BFN 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Wasserfledermaus über die gesamte Pfalz verbreitet. Im ArtenFinder befinden sich einige nachgewiesene Wochenstuben im Vorderpfälzer Tiefland (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 im Abschnitt zwischen der geplanten AS B 271n / K 5 und dem Bauanfang an mehreren Stellen mit geringer Häufigkeit nachgewiesen (BG NATUR 2014). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (vgl. BFN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt). <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.4 V _A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 6 A _{CEF} Anbringen von Fledermauskästen
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V _A) vermieden werden. Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

S10

Wasserfledermaus (*Myotis daubenthoni*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen, insbesondere da die Wasserfledermaus einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegt (SMWA 2012). Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Unter Berücksichtigung der geringen festgestellten Rufaktivität haben die Flächen für die Wasserfledermaus allerdings eine nachrangige bis fehlende Funktion. Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Gegenüber Lärm weist die Wasserfledermaus nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Allerdings kann es bei der lichtempfindlichen Art zu betriebsbedingten Störungen durch nächtliches Scheinwerferlicht kommen. Durch Anpflanzung von Gehölzen bzw. das Aufstellen von Schutzwänden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Fledermausflug (Maßnahme 19.11 V_A) können lichtbedingte Störungen minimiert werden. Zudem ist hier aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit von Wasserfledermaus-Rufen nur von sporadischen Jagdaktivitäten auszugehen. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störfähigkeit auszugehen gewesen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S10 (Fortsetzung)
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats der Wasserfledermaus beansprucht, unter Berücksichtigung der nur sporadischen Nutzung der betroffenen Bereiche ist der Verlust von Jagdlebensraum jedoch gering. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsintensität durch jagende Wasserfledermäuse und der abschirmenden Wirkung der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Schutzzäune ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand der Wasserfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wasserfledermaus vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

S11
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche als sehr flexibel. Lediglich in ausgeräumten Agrarlandschaften tritt die Art seltener auf. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Meist werden lineare Strukturen abpatrouilliert und stundenlang kleinräumig bejagt. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius zwischen 50 m und 2,5 km um die Quartiere liegen. Auch bei der Wahl der Sommerquartiere weist die Zwergfledermaus eine große Varianzbreite auf, zeigt aber eine enge Bindung an Gebäudestrukturen (Spaltenquartiere). Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Bauwerken oder natürlichen Formationen, natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Zwergfledermaus gilt als sehr kälteresistent und wechselt gelegentlich auch im Winter das Quartier. Die Winterschlafperiode erstreckt sich witterungsbeeinflusst i. d. R. von Mitte November bis Anfang März / April (DIETZ et al. 2007).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Da die Zwergfledermaus ihre Wochenstuben- und auch Winterquartiere vorzugsweise im menschlichen Siedlungsbereich an und in Gebäuden wählt, stellt die Quartierzerstörung bei Renovierungsarbeiten an Gebäuden die größte Gefährdung für die Art dar. Durch die Bindung an Siedlungen mit Anbindungen an Gewässer und Wälder liegen ihre Jagdgebiete häufig in kleinräumig gegliederten und von Feldgehölzen durchzogenen Kulturlandschaften. Daher ist die Art auch durch die Entwicklung zu immer stärker ausgeräumten Agrarlandschaften ohne Leitelemente wie z. B. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc. gefährdet (BfN 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: günstig (FV)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In der Pfalz ist die Zwergfledermaus die häufigste Fledermausart. Viele Wochenstuben befinden sich in allen Regionen. Im Winter ist sie überall, außer im Westrich und an der Haardt, verbreitet (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus war im Rahmen der Fledermauskartierung 2014 die Art, die am häufigsten akustisch nachgewiesen wurde. Sie wurde entlang aller Gehölzkulissen, aber auch über Wirtschaftswegen detektiert (BG NATUR 2014).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Wochenstube, einzelnes Winterquartier oder Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (vgl. BfN 2014; Hinweis: Bzgl. des Verständnisses, dass die Gruppenvorkommen von Männchen und Weibchen in den Paarungsquartieren im Spätsommer zur lokalen Population gezählt werden, wird dem BfN nicht gefolgt).</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Keine Nachweise / Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.4 V_A Baumhöhlen- und Bauwerkskontrolle 19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 6 A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen durch das Fällen von Höhlenbäumen bzw. den Abriss von Bauwerken kann durch eine vorherige Prüfung der Bäume / Bauwerke auf Fledermausbesatz und ggf. ein Verschließen von Höhlen (Maßnahme 19.10.4 V_A) vermieden werden.</p>

S11

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Neubau der B 271n sind Störungen verbunden. So führen die bau- und insbesondere die anlagebedingten Biotopflächenverluste zu einer Beeinträchtigung und Zerschneidung von Jagdhabitaten. Zwar wurde die Zwergfledermaus mit der höchsten Rufaktivität im Untersuchungsraum erfasst, sie zählt jedoch zu den Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung. Zudem stehen den Tieren im Umfeld der Baumaßnahme genügend Ausweichräume für die Jagd zur Verfügung. Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Biotopflächenverlusten sind demzufolge ausgeschlossen.

Denkbar sind weiterhin bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm. Als synanthrope Art ist Zwergfledermaus gegenüber Licht und Lärm jedoch tolerant. Ungeachtet dessen können lärm- und lichtbedingte Störungen durch Anpflanzung von Gehölzen bzw. das Aufstellen von Schutzwänden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Fledermausflug (Maßnahme 19.11 V_A) minimiert werden. Hinweise auf ein Vorhandensein von Wochenstuben, Winterquartieren oder Paarungsquartieren, bei denen im Einzelfall von einer höheren Störeffektivität auszugehen gewesen wäre, liegen aus dem Umfeld der geplanten Trasse ebenfalls nicht vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Projektbedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen oder Bauwerken sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere liegen aus dem Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Durch das Vorhaben betroffen sind lediglich einzelne Quartiere (Verlust einzelner Höhlenbäume / Bauwerke) mit Funktion als Tagesversteck für einzelne Individuen. Der Verlust kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im Dürkheimer Bruch (Maßnahme 6 A_{CEF}) ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.4 V_A, 19.11 V_A, 6 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

S11 (Fortsetzung)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von einzelnen in Baumhöhlen oder Bauwerken befindlichen Individuen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.4 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Baumhöhlen und Bauwerke mit Eignung als Tagesquartier verloren, es handelt sich jedoch lediglich um einzelne Bäume und Bauwerke. Gleichzeitig wird durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Maßnahme 6 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse das Quartierangebot erhöht. Bau- und anlagebedingt werden zwar potenzielle Jagdhabitats der Zwergfledermaus beansprucht, unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber Zerschneidung ist dies jedoch nicht als erheblich zu werten. Die Tiere können zudem leicht in ungestörte Bereiche ausweichen. Erhebliche projektbedingte Störungen durch Lärm und Licht können unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit der Zwergfledermaus und der abschirmenden Wirkung der straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Schutzzäune ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand der Zwergfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.